

COPPERNICUS - GYMNASIUM

Europaschule

22850 Norderstedt, Copernicusstraße 1



SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Schul- und Hausordnungen informieren über Einzelheiten des Schulbesuchs und regeln das Zusammenleben an der Schule. Sie fördern den Unterrichtsablauf und tragen zur Vermeidung von Gefährdungen, Unfällen und Sachbeschädigungen bei.

Die gesetzliche Grundlage für den Bereich Schule bildet das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz.

Aus diesem umfangreichen Gesetzeswerk wurde eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen ausgewählt und durch zusätzliche Erläuterungen ergänzt.

Die so entstandene Schul- und Hausordnung wurde von der Schulkonferenz des Copernicus-Gymnasiums am 23.6.1994 beschlossen und 1998 bzw. 2000 bzw. 2006, bzw. 2013 in einzelnen Punkten geändert und der neuen Rechtschreibung angepasst. Sie soll den Eltern und Schülerinnen und Schülern einen überschaubaren Orientierungsrahmen bieten. Sie unterteilt sich in:

1. Schulbesuch
2. Schule, Schüler, Eltern
3. Sonstiges
4. Hausordnung

1. Schulbesuch

1 Unterrichtsspflicht

Jede Schülerin und jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und zur Anfertigung der Hausaufgaben verpflichtet. Die Anwesenheitspflicht bei sonstigen Schulveranstaltungen wird im Einzelfall geregelt.

1.2 Freiwilliger Unterricht

Die Entscheidung für die Teilnahme am Unterricht, der nicht zum Pflichtbereich gehört, gilt als für ein Schuljahr verbindlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stütz- und Förderkurse (siehe Orientierungsstufenverordnung).

1.3 Sportunterricht

Vom Sportunterricht kann eine Schülerin bzw. ein Schüler kurzzeitig auf begründeten Antrag der Eltern bzw. bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag befreit werden. Bei längerer Dauer (mehr als eine Woche) ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, aus der die voraussichtliche Dauer der Befreiung hervorgehen sollte. Eine Befreiung bis zu 4 Wochen gewährt die Sportlehrerin bzw.

der Sportlehrer, darüber hinaus die Schulleiterin.

Die Schule behält sich vor, ein amtsärztliches Attest anzufordern. Liegt eine offensichtliche Erkrankung oder Verletzung vor, so kann die Befreiung auch ohne Vorlage einer Bescheinigung bis zu einem Monat ausgesprochen werden. Die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer bestimmt den Aufenthaltsort derjenigen, die am Sportunterricht nicht teilnehmen.

1.4 Religions- bzw. Philosophieunterricht

Soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, müssen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich beantragen. In diesem Fall ist die Teilnahme am Philosophieunterricht obligatorisch. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann die Schülerin bzw. der Schüler die Entscheidung selbst treffen.

1.5 Krankmeldungen

Ist die Krankheit einer Schülerin bzw. eines Schülers ansteckend, sind die Eltern im Interesse der Mitschülerinnen und Mitschüler verpflichtet, dies der Schule sofort mitzuteilen.

1.5.1 In der Sekundarstufe I

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler erkrankt, so ist der Schule an demselben Tag möglichst bis 10.00 Uhr Mitteilung zu machen.

Am Tage der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin bzw. der Schüler eine Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der die Dauer und die Ursache des Fehlens zu entnehmen sind.

1.5.2 In der Sekundarstufe II

In der Oberstufe gilt eine Sonderregelung, die den Schülern und den betreffenden Eltern mit Eintritt in die Oberstufe mitgeteilt wird.

1.5.3 Unterrichtsabbruch

Muss eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen Krankheit den Unterricht vorzeitig verlassen, so meldet sie oder er sich zunächst bei der unterrichtenden Fachlehrerin oder dem unterrichtenden Fachlehrer oder bei der Lehrkraft der folgenden Stunde ab, meldet sich anschließend im Geschäftszimmer und empfängt dort ein Formblatt, auf dem die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme der Erkrankung bestätigen. Diese Bestätigung ist bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abzugeben.

1.6 Unfälle

Unfälle müssen sofort im Geschäftszimmer gemeldet werden. Die Schule schickt, falls erforderlich, die verletzte Schülerin bzw. den verletzten Schüler zum Arzt oder lässt einen Arzt kommen und unterrichtet die Eltern. Ist kein Arzt erreichbar, veranlasst sie den Transport ins Krankenhaus.

1.7 Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu vier Tagen erteilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer auf vorherigen schriftlichen Antrag. Eine längere Unterrichtsbeurlaubung kann nur die Schulleiterin genehmigen. Befreiung vom Unterricht unmittelbar vor und nach den Ferien soll nicht erteilt werden. In Ausnahmefällen muss eine Beurlaubung bei der Schulleiterin langfristig vor Ferienbeginn schriftlich beantragt werden.

1.8 Abmeldungen

Eine Abmeldung von der Schule ist schriftlich bis zum letzten Schultag, möglichst jedoch vorher mitzuteilen, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung möglich ist (Abgabe der Bücher, Ausstellung eines Zeugnisses usw.). Dabei soll gegebenenfalls neben einer neuen Anschrift auch die neue Schule angegeben werden.

1.9 Handys etc.

Die Benutzung von elektronischen Geräten, die Daten speichern und/oder weiterleiten können, ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern - mit Ausnahme der Oberstufe - verboten. Zum Telefonieren begeben sich die Oberstufenschüler/innen auf das Gelände vor der Schule, im Unterricht ist für alle nur nach Regelung mit den Lehrkräften die Nutzung erlaubt. Weitere Ausnahmen können mit den Lehrkräften im Einzelfall abgesprochen werden. Zu den elektronischen Geräten gehören z.B. Kameras, Handys, SmartPhones und Tablets, Notebooks und andere computerartige Geräte. Fotos, Videos oder Audiomitschnitte sind grundsätzlich nicht erlaubt. Werden Geräte ohne Genehmigung benutzt, sind diese einzuziehen. Die Rückgabe erfolgt nach Unterrichtschluss.

2. Schule, Schüler und Eltern

2.1 Elternvertretung

Durch Elternvertretungen werden die Eltern an Erziehung und Unterricht der Schule beteiligt. Es wird zwischen Klassenelternbeirat, Jahrgangselternbeirat und Schulelternbeirat unterschieden.

2.1.1 Klassenelternbeirat

Die Elternversammlung wählt entsprechend dem SchulGes SH einen Klassenelternbeirat.

2.1.2 Schulelternbeirat

Vertreter/innen der Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat. Alle zwei Jahre wählt er aus seiner Mitte den Vorstand.

2.2 Schülervertretung

Die Schülervertretung (SV) ist die gewählte Vertretung der Schülerschaft. Sie ist ein Teil der Schule und gibt den Schülerinnen bzw. Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Schülervertretung setzt sich zusammen aus den gewählten Klassen- bzw. Jahrgangssprecherinnen bzw. -sprechern und dem durch allgemeine Wahl oder durch die Wahl der Klassensprechervertretung bestimmten Schülersprecher. Die Wahl erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres für ein Jahr.

2.3 Schulkonferenz

An der Schulkonferenz nehmen zu gleichen Teilen Lehrkräfte, Eltern-, Schülervertreter und zusätzlich auch Vertreter des Personals teil. Sie ist das oberste Beschlussgremium der Schule, tritt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen und fasst Beschlüsse in wichtigen Fragen, die das Schulleben betreffen.

2.4 Elterngespräche, Elternsprechtage

Im Interesse aller Schülerinnen und Schüler ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Eltern anzustreben. Dazu dienen Elterngespräche und Elternsprechtage. Einmal im Schulhalbjahr findet deshalb ein Elternsprechtage statt. Für weitere persönliche Rücksprachen mit den Lehrkräften sollen zuvor Termine vereinbart werden.

2.5 Schulzeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zweimal im Jahr ein Zeugnis, und zwar in der Mitte und am Ende des Schuljahres. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von den Zeugnissen Kenntnis genommen haben. Die Zeugnisse sind am ersten Schultag nach der Ausgabe der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorzulegen.

2.5.1 Versetzungsgefährdung

Erscheint die Versetzung gefährdet oder gar ausgeschlossen, so erhält das Halbjahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung oder es erfolgt eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung im Laufe des 2. Halbjahres.

Aus dem Fehlen einer Bemerkung über die Gefährdung der Versetzung im Halbjahreszeugnis kann kein Versetzungsanspruch hergeleitet werden.

Bei drohender Versetzungsgefahr sollten die Eltern möglichst frühzeitig informiert werden.

2.6 Kommunikation

Um einen guten Austausch zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die Kommunikationswege (Telefon, Mail, Sekretariat) klar geregelt sind.

3. Sonstiges

3.1 Haftpflicht

Beschädigen Schülerinnen oder Schüler fahrlässig oder mutwillig Schuleigentum (zum Beispiel Bücher, Lehrmittel, Mobiliar usw.) oder Eigentum anderer, so können sie oder die Erziehungsberechtigten dafür haftbar gemacht werden.

3.2 Unfallversicherung

Gegen Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg sind alle Schülerinnen und Schüler gesetzlich versichert. Als Schulweg gilt nur der direkte Weg zwischen Schule und Wohnung. Für Unfälle der Schülerinnen und Schüler, die sich dabei außerhalb des Schulgeländes ereignen, haftet der gesetzliche Unfallversicherungsträger nur, falls diese bei Ausübung einer schulbezogenen Tätigkeit eintreten; für Haftpflichtschäden haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst aufzukommen.

3.3 Geld und Wertsachen

Da die Schule keine Haftung bei Verlust von Geld oder Wertsachen übernimmt, wird den Schülerinnen und Schülern dringend empfohlen, nur kleine Geldbeträge mit in die Schule zu nehmen und sie nicht in Jacken, Mänteln oder Schultaschen aufzubewahren. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind neben Geld u.a. folgende Gegenstände: Schmuck, Handys, **elektronische Geräte**, Urkunden aller Art (z.B. Führerschein, Personalausweis), Schlüssel.

3.4 Fahrradkellerbenutzung

Fahrräder, mit denen Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg zurücklegen, müssen sich in einem verkehrsgerechten Zustand befinden. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I haben sie im Fahrradkeller abzustellen und dort anzuschließen. Auf dem Schulgelände, auf der Rampe zum Fahrradkeller und im Keller darf nicht gefahren werden. Der Fahrradkeller darf nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder *betreten werden*.

Der Fahrradkeller wird um 7.45 Uhr (- 7.55 Uhr) und in der 1. Pause geöffnet.

Bei späterem Schulbeginn kann der Fahrradkellerschlüssel im Sekretariat geholt werden. Die Fahrradständer vor dem Hauptgebäude sind den Oberstufenschüler/innen vorbehalten.

3.4.1 Fahrradstellplatz

Für das Abstellen der Fahrräder im Keller benö-

tigen die Schülerinnen bzw. Schüler eine Erlaubnis (zugewiesene Stellplatznummer), die ihnen einen festen Stellplatz im Keller zuweist. Bei verkehrswidrigem Verhalten kann die Erlaubnis widerrufen werden.

3.4.2 Haftung bei Diebstahl

Für Fahrräder wird im Falle eines Diebstahls eine Haftung durch den kommunalen Schadensausgleich nur bedingt anerkannt und auch dann nur, wenn ein Fahrradstellplatz zugewiesen und das Rad abgeschlossen wurde.

Vom Ersatz ausgeschlossen ist nicht notwendiges Zubehör (Tachometer u.a.). Schäden am notwendigen Zubehör werden nur ersetzt, wenn sie mehr als 25 € (nach dem Zeitwert) betragen.

3.4.3 Motorfahrzeuge

Krafträder dürfen nicht im Fahrradkeller abgestellt werden.

Eine Haftung der Schule ist im Zusammenhang mit der Benutzung von Motorfahrzeugen aller Art ausgeschlossen. Die Schülerinnen bzw. Schüler dürfen ihre Kraftfahrzeuge – mit Genehmigung durch die Schule und Auslage eines Parkausweises im Fahrzeug - nur auf dem Parkplatz der Sporthallen abstellen. Ab 13 Uhr dürfen auch Schüler/innen die Parkplätze benutzen.

3.5 Wanderfahrten

Über den Rahmen zur Durchführung von Wanderfahrten und Wandertagen beschließt die Schulkonferenz. Notwendige Einzelheiten, die Wanderfahrten betreffen, werden den Eltern und Schülerinnen bzw. Schülern schriftlich mitgeteilt.

4. Hausordnung

Wir als Europaschule sagen NEIN zu Rassismus und Diskriminierung.

Deshalb wird von unserer Schulgemeinschaft vorausgesetzt, dass sie allen Mitgliedern der Schule Schutz vor Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form bietet. Weiterhin werden die verdeckte und offene Zurschaustellung sowie die Verbreitung aller Symbole rassistischer, extremistischer und diskriminierender Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Symbole, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton- und Bildträger sowie Internetseiten.

Verstöße gegen die Hausordnung und aus dem Schulleben sich ergebende Konflikte werden auf der Grundlage des Schulgesetzes Schleswig-Holstein behandelt. Je nach Schwere und Form der Auseinandersetzung werden zur Lösung des Konfliktes verpflichtende Gespräche geführt, innerschulische Maßnahmen ergriffen, Ordnungsmaßnahmen durchgeführt und ggfs. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

4.1 Das Schulgelände

Die Schulleiterin hat das Hausrecht. Sie kann es

einzelnen Lehrkräften oder dem Hausmeister übertragen, deren Anweisungen die Schülerinnen und Schüler ebenfalls Folge zu leisten haben. Das Schulgebäude wird um 7.30 Uhr geöffnet. Bis 7.45 Uhr ist der Aufenthalt nur in der Pausenhalle gestattet.

4.2 Die Fachräume

Die Fachräume dürfen nur in Anwesenheit oder mit Genehmigung der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers betreten werden.

4.3 Die Klassenräume

Für die Sauberkeit in den Räumen ist die ganze Klasse/ der ganze Kurs verantwortlich.

Die beiden Klassenordnerinnen bzw. Klassenordner sind während der Pausen für die allgemeine Ordnung verantwortlich. Ihre Namen sind im Klassenbuch und an der Seitentafel zu vermerken. Die Ordnerinnen bzw. Ordner sorgen dafür, dass gelüftet wird, die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird.

In den großen Pausen können die Ordnerinnen bzw. Ordner den Klassenraum verlassen, sobald diese Aufgaben erledigt sind. Sie sorgen dann dafür, dass der Raum abgeschlossen wird.

Jede Klasse regelt, dass der Klassenraum in allen Unterrichtsstunden, die in Fachräumen stattfinden, verschlossen bleibt.

4.4 Der Pausenbereich

Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit des Schulgebäudes und der Pausenhöfe mitverantwortlich. Außerdem werden Schülerinnen und Schüler zu Reinigungs- und Ordnungsdiensten herangezogen.

4.5 Fremdes

Warmes Essen in Einwegverpackung, das nicht auf dem Schulgelände erworben wurde, darf nicht auf dem Schulgelände verzehrt werden. Ausnahmen können von der Schulleiterin genehmigt werden.

4.6 Fundsachen

Fundsachen werden im Geschäftszimmer abgegeben und abgeholt.

4.7 Veranstaltungen

Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts werden von Schülerinnen bzw. Schülern und Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern geplant und müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Soweit sie in der Schule stattfinden, sind sie außerdem spätestens eine Woche zuvor beim Hausmeister anzumelden.

4.8 Pausen- und Freistundenregelungen

Im Gebäude ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr das Toben und Ballspielen untersagt. Das Mitbringen von Kickboards und Inline-Skatern oder Ähnlichem ist untersagt.

Auf den Pausenhöfen hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder verletzt. Das Mitbringen von gefährdenden Gegen-

ständen, z.B. Waffen (auch Attrappen) und Laserpointern, ist verboten.

Das Schneeballwerfen ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ebenfalls verboten.

Der Innenhof bleibt der Oberstufe vorbehalten.

Die Sportplätze und die darauf befindlichen Geräte dürfen in den Pausen nach Genehmigung durch die Schulleitung benutzt werden.

Am Ende der Pausen suchen die Schülerinnen bzw. Schüler erst nach dem Vorklingeln die Klassen- oder Fachräume auf.

Nach dem Unterricht in einem Fachraum, einschließlich Sportplatz oder Turnhalle, dürfen die Klassenräume am Pausenbeginn kurz aufgesucht werden.

Die Flure des Obergeschosses, die Klassenräume des Ostanbaus und die Westanbauten müssen in großen Pausen von den Schülerinnen bzw. Schülern der Klassenstufen 5 bis 9 verlassen werden.

Den Schülerinnen und Schülern ist gestattet, sich in den Pausen im unteren Ringflur, im unteren Bereich des Süd-Ost-Anbaus, in der Mensa und in der Pausenhalle aufzuhalten.

4.8.1 In der Sekundarstufe I

Der Aufenthalt im Bereich vor dem Schulgebäude ist nicht erlaubt.

Das Schulgrundstück darf auch in Pausen und Freistunden nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen werden. Beim Verlassen der Schule in der Mittagspause muss eine im Geschäftszimmer erhältliche Erlaubniskarte mitgeführt werden.

In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen 5-9 die Klassen- bzw. Unterrichtsräume; sie sollen die Pausenhöfe aufsuchen.

4.8.2 In der Sekundarstufe II

In Freistunden können sich Oberstufenschülerinnen bzw. -schüler auf dem Innenhof, in den Oberstufenräumen, in der Schülerbibliothek, der Mensa oder auch außerhalb des Schulgebäudes aufhalten. Außerhalb des Schulgebäudes besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler in ihren Räumen bleiben.

4.9 Verhalten bei Alarm

Elektrischer Heulton oder das Heulen der Hand sirene bedeuten Gefahr.

Alle Schülerinnen bzw. Schüler verlassen dann geordnet und ohne Bücher und Taschen unter der Führung ihrer Lehrerin bzw. ihres Lehrers auf dem Fluchtweg das Schulgebäude und stellen sich klassenweise auf.

Fenster und Türen sind nach Möglichkeit zu schließen. Fluchtwege und Sammelplätze sind in allen Unterrichtsräumen durch Aushang bekannt gemacht.

Stand: 31.07.2016